

Plakatierungsverordnung

Verordnung der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten vom 13.12.2012 zuletzt geändert am 07.02.2019

Die Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169), folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln, Schaukästen und Plätzen angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte mit den Ortsteilen Riedlhütte, St. Oswald, Reichenberg, Höhenbrunn, Haslach und Guglöd.
- (2) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Fahrradabstellanlagen, Briefkästen, Telefonzellen, Telegrafmasten, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, ferner Verteiler- und Schaltkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Fahrzeuganhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge -insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (BFG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der gemeindlichen Ortsgestaltungssatzung bleiben unberührt.
- (4) Abs. 2 gilt nicht für ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind:

- a) Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
- b) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände ausgehängt werden.
- c) Anschläge öffentlich – rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen oder in den eigenen Schaukästen.

(2) Vor Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheiden werden von der Gemeinde vorübergehend zusätzliche Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. In den beiden Hauptorten werden dazu große Anschlagflächen (St. Oswald – Dorfplatz; Riedlhütte – Buswendeplatz Paul - Friedl – Mittelschule) und in den Ortsteilen Haslach, Höhenbrunn, Reichenberg und Guglöd jeweils eine kleinere Anschlagfläche zur Verfügung gestellt.

Die maximale Größe dieser Plakate ist auf DIN A 1 begrenzt. Jede Partei oder Wählergruppe darf maximal ein Wahlplakat an den Anschlagtafeln anbringen.

Bei den Gemeindewahlen erhält jede Partei oder Wählergruppe eine eigene Anschlagtafel in den beiden Hauptorten; eine Begrenzung der maximalen Plakatgröße erfolgt nicht.

Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu sechs Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volks – Bürgerentscheiden Anschläge auf diesen Flächen anbringen. Die maximale Größe dieser Plakate ist auf DIN A 1 begrenzt.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts – und Landschaftsbild oder ein Natur -, Kunst-, oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4 Genehmigung

(1) Die Anmeldung einer Plakatierungsaktion im Gemeindegebiet hat zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

(2) Für den Einzelfall kann die Gemeinde Auflagen und Bedingungen erteilen.

(3) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.

- (4) Ausnahmewilligungen im Sinne von § 3 Abs. 4 sind gebührenpflichtig.
- (5) Abhängig von der Anzahl und Größe der Plakate sowie der Aushängedauer werden folgende Gebühren fällig:

DIN A 1	bis zu 1 Woche	1,50 €/Stck
	bis zu 2 Wochen	7,50 € / Stck
	bis zu 6 Wochen	9,00 €/Stck
	Jahresgebühr	200,00 €/Jahr
DIN A 2/3	bis zu 1 Woche	1,00 €/Stck
	bis zu 2 Wochen	5,00 € / Stck
	bis zu 6 Wochen	7,50 €/Stck
	Jahresgebühr	150,00 €/Jahr

§ 5 Vollzugsregelungen

- (1) Angeschlagen werden dürfen nur Hinweise auf Veranstaltungen.
- (2) Nicht angeschlagen werden dürfen Produktwerbungen oder Werbungen mit ähnlichem Inhalt.
- (3) Plakate andere dürfen nicht überklebt werden, sofern die Ankündigungen noch aktuell sind.
- (4) Der Anschlag ist nach Veranstaltung bzw. wenn das Plakat beschädigt ist unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Im gemeindlichen Infopavillon am Rathaus und in den verschlossenen Schaukästen, sollen vorwiegend Plakate angebracht werden, welche auf gemeindliche oder örtliche Veranstaltungen hinweisen. Im Übrigen erfolgt der Aushang soweit ein freier Platz zur Verfügung steht. Die Aushänge sind in der Touristinformation St. Oswald – Riedlhütte abzugeben, welche den Aushang tätigt.
- (6) Für die Gemeindewahlen sind den jeweils zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen gleich große Flächen zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde St.Oswald-Riedlhütte kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichtender einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen.
Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen dieser Verordnung Anschläge im Sinne des § 2 Abs. 2 an anderer Stelle anbringt, anbringen lässt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet wird verwarnt. Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Verordnung kann ein Bußgeld nach Art, 28. Abs. 1 LStVG verhängt werden.
- (2) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen Anschlag anbringt, anbringen lässt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand nach § 3 gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 vorliegend ist.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften nach den §§ 4 und 5 verstößt.

§ 8 Inkrafttreten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 10 Jahre.

St. Oswald – Riedlhütte, 13.02.2019

Helmut Vogl

1. Bürgermeister